Vorerinnerung.

egenwärtige Medicinal Taxe für die Herzogthümer Schleswig und Holftein, und die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, ist auf Königlichen Befehl von dem Collegio Medico zu Ropenhagen dergestalt eingerichtet worden, daß auch die Apothecker in den kleinen Städten nicht allein ihre Nechnung daben finden, sondern auch eines erlaubten Vortheils geniessen, und dadurch in den Stand geseget werden können, ihre Officinen ordentlich und gut zu halten, vornemlich wenn sie, wie es ihre Psticht erfordert, ihre Materialien, so viel möglich, von der ersten Hand verschreiben.

Doch ist jedem Apothecker erlaubt, für die mit einem Stern bezeichnete Simplicia, sich nach Verhältnis der in den gewöhnlichen Hollandischen und Hamburgischen Preiß: Couranten steigenden Preisen derselben, etwas mehr bezahlen zu lassen. In dem Ende sind die Stadt: oder Provincial: Aerzte verbunden, alle Jahre einmahl mit den Apotheckern ihrer Gegenden zusammen zu treten, nach den neuesten Preiß: Couranten den Preiß dieser Simplicium für das Jahr fest zu seese, und darüber ein mit ihrer und des Apotheckers Unterschrift

Borerinnerung.

versehenes Verzeichniß abzufassen, welches auf jedesmahliges Verlangen vorgezeiget werden kan.

Zu mehrerer Erleichterung ber Apothecker in ben kleinen Städten, hat das Collegium Medicum die Nahmen berjenigen Simplicium und Compositorum, welche nicht nothwendig in solchen kleinen Officinen vorräthig senn mussen, mit lauffender oder EursidsSchrift in der Taxe drucken lassen. Solten aber die Stadtsoder Provinzial : Aerzte, einige dieser Simplicium oder Compositorum für nothwendig halten; so sind die Apothecker verbunden, solche anzuschaffen.

Uebrigens verhalten sich die Apothecker demjenigen gemäß, was ihnen in der neuen Medicinal : Berordnung anbefohlen wird.

Die Preise sind nach Lübischen Mark und Schillingen berechnet.

Ropenhagen im Collegio Medico, den 2. Merg 1772.

Abelmosch